

Aufsichtspflicht

in elementaren Bildungseinrichtungen und bei Tageseltern

Leitfaden



Inhalt

1. Einleitung	3
2. Rechtliche Grundlagen und Bedeutung der Aufsichtspflicht.....	3
3. Wer trägt die Aufsichtspflicht?.....	4
4. Beginn und Ende der Aufsichtspflicht	4
5. Art und Ausmaß der Aufsichtspflicht	5
6. Inhalt der Aufsichtspflicht.....	6
6.1. Erkundigungspflicht	6
6.2. Anleitungs- und Warnpflicht	6
6.3. Kontrollpflicht.....	6
6.4. Eingreifpflicht	7
7. Grenzen der Aufsichtspflicht.....	7
8. Besondere Situationen in der Betreuungspraxis	7
8.1. Ausflüge/Spielplätze.....	7
8.2. Verlassen der Einrichtung	8
8.3. Alleingehörige:innen.....	8
8.4. Hortkinder.....	8
9. Haftungsfragen bei Verletzung der Aufsichtspflicht.....	9
10. Praktische Hinweise für den Betreuungsalltag	9
11. Weiterführende Literatur und Unterlagen	10

IMPRESSUM: Medieninhaber und Herausgeber: Stadt Wien: Kinder- und Jugendhilfe, Rüdengasse 11, 1030 Wien

1. Einleitung

Die Aufsichtspflicht ist eine der zentralen Aufgaben in der Kinderbetreuung. Sie betrifft alle Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden, also Kindergärten, Kindergruppen und auch Tageseltern.

Ziel dieser Pflicht ist es, Kinder vor Schaden zu bewahren und zugleich sicherzustellen, dass sie anderen keinen Schaden zufügen.

Die praktische Umsetzung dieser Pflicht stellt Betreuungspersonen häufig vor Herausforderungen, da die Balance zwischen Sicherheit und pädagogisch qualitativer Förderung gefunden werden muss. Pädagogische Zielsetzungen beziehungsweise Wertvorstellungen wie Selbstständigkeit, Partizipation und Handlungskompetenz können erreicht werden, ohne dass sich ein Widerspruch zur Aufsichtspflicht ergeben muss.

Dieser Leitfaden soll Orientierung bieten und aufzeigen, wie Aufsichtspflicht im Alltag rechtssicher und kindgerecht wahrgenommen werden kann.

2. Rechtliche Grundlagen und Bedeutung der Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht bedeutet, Kinder so zu betreuen, dass sie selbst keinen Schaden erleiden und keinen Schaden an anderen Personen oder Dingen verursachen. Die Aufsichtspflicht ist rechtlich insbesondere im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) verankert.

§ 160 Abs 1 ABGB lautet: Die Pflege des minderjährigen Kindes umfasst besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.

§ 1309 ABGB verpflichtet zudem jene, die Kinder beaufsichtigen, dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht zu Schaden kommen und auch keinen Schaden bei anderen verursachen.

In der Praxis bedeutet dies, dass Betreuungspersonen Verantwortung sowohl für die Sicherheit der Kinder als auch für die Sicherheit Dritter tragen.

Darüber hinaus sind nicht nur die allgemeinen Grundsätze der Aufsichtspflicht maßgeblich, sondern auch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen (WKGG, WTBG, WKGVO und WTBVO), die konkreten Sicherheitsstandards festlegen. Ihre Einhaltung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Unfälle so weit wie möglich vermieden werden.

3. Wer trägt die Aufsichtspflicht?

Grundsätzlich liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern beziehungsweise den obsorgeberechtigten Personen.

Mit der Übergabe des Kindes an eine Bildungs- und Betreuungseinrichtung (Kindergärten, Kindergruppen oder Tageseltern) geht die Aufsichtspflicht allerdings auf die Trägerorganisation bzw. die dort tätigen Fachkräfte über. Grundlage dafür ist in der Regel ein Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Einrichtung.

Beachte

Die Aufsichtspflicht kann auch faktisch entstehen, wenn jemand erkennbar die Verantwortung übernimmt – etwa eine Tagesmutter oder ein Tagesvater, der kurzfristig ein fremdes Kind beaufsichtigt.

Mit dem Betreuungsvertrag übernimmt die Trägerorganisation sohin die Gesamtverantwortung für die Aufsicht für die Kinder und ist verpflichtet, die damit verbundenen Pflichten zu gewährleisten. Dementsprechend muss insbesondere auf folgende Umstände geachtet werden:

- Bereitstellung von genügend Personal
- Einsatz von fachlich qualifizierten und geeigneten Mitarbeiter:innen
- sichere Räumlichkeiten, Spielgeräte und Außenanlagen
- klare organisatorische Strukturen, die eine zuverlässige Betreuung ermöglichen

Unterlässt die Trägerorganisation die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen, etwa hinsichtlich des Personals oder der Sicherheit, kann dies eine Haftung wegen Organisationsverschuldens begründen.

Die unmittelbare Aufsicht wird hingegen von den Betreuungspersonen übernommen. Dazu zählen neben den Fachkräften auch Assistent:innen oder andere Hilfskräfte, denen die Kinder anvertraut werden. Ob jemand für diese Aufgabe geeignet ist, hängt von mehreren Faktoren ab: Erfahrung, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit sowie der Fähigkeit, Gefahrensituationen richtig einzuschätzen. Auch die Gruppengröße und das Alter der Kinder spielen eine wichtige Rolle (Näheres dazu in den Folgekapiteln). Die Trägerorganisation muss laufend prüfen, ob die eingesetzten Personen den Anforderungen gewachsen sind, und gegebenenfalls anleiten, unterstützen oder eingreifen.

Damit ist die Aufsichtspflicht immer ein Zusammenspiel. Die Trägerorganisation sorgt für die richtigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen, während die einzelnen Betreuungspersonen im Alltag dafür verantwortlich sind, dass die Kinder unter sicheren Bedingungen spielen, lernen und sich entwickeln können.

4. Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt in der Regel mit der **Übergabe** des Kindes an die Betreuungsperson oder mit dem Betreten der Einrichtung, wenn Kinder selbstständig kommen dürfen.

Beachte

Kommt es im Rahmen von Festen, Gruppenaktivitäten oder ähnlichen Anlässen während der Betreuungszeit zu einem gemeinsamen Aufenthalt von Erziehungsberechtigten und Fachkräften, sollte im Vorhinein eindeutig geregelt werden, wem die Aufsichtspflicht obliegt.

Sie endet erst mit der **Abholung** durch eine berechtigte und geeignete Person oder mit dem vereinbarten Verlassen der Einrichtung.

Zur Vorbeugung von Streitfällen empfiehlt sich eine **Liste der Abholberechtigten** in der Einrichtung. Telefonische Absprachen sollten aus Beweisgründen nach Möglichkeit durch eine zweite Person mitgehört werden.

Bestehen Zweifel an der behaupteten Obsorge: Entziehungen oder Änderungen hinsichtlich der alleinigen bzw. der gemeinsamen Obsorgerechte sollten jedenfalls durch einen gerichtlichen Beschluss oder standesamtliche Urkunden nachgewiesen werden.

Problematisch sind insbesondere **Abholsituationen**, bei denen sich die Frage stellt, ob und an wen die Aufsichtspflicht tatsächlich übergeben werden kann.

Eine Übergabe ist nämlich nur dann möglich, wenn die Person zur Abholung **berechtigt** ist (obsorgeberechtigte Person, bevollmächtigte Person, im Einzelfall nachweislich legitimiert) und sie auch persönlich **geeignet** erscheint. Offensichtlich beeinträchtigte Personen – etwa erkennbar alkoholisierte Personen oder Personen, denen die nötige Einsichtsfähigkeit fehlt – können die Aufsicht nicht zuverlässig übernehmen. In solchen Fällen ist das Kind nicht zu übergeben – zur Vorgehensweise siehe Krisenleitfaden für elementare Bildungseinrichtungen der MA 11 Kapitel 3.6.3.

Auch bei der Abholung durch (Geschwister-)Kinder stellt sich die Frage nach der Eignung: Kann diesem konkreten Kind die Aufsicht übertragen werden? Dabei sind Alter, Verantwortungsbewusstsein und die konkreten Umstände zu berücksichtigen (Entfernung der Wohnung, geübte Wege, Verhalten des Kindes). Eine starre Altersgrenze gibt es nicht; vielmehr ist eine verantwortungsvolle Einschätzung durch die Betreuungsperson erforderlich.

Kommt niemand zur Abholung, bleibt die Aufsichtspflicht bei der Einrichtung bestehen. Es reicht nicht, das Kind sich selbst zu überlassen. Vielmehr muss geklärt werden, wem die Aufsicht übergeben werden kann – zur Vorgehensweise siehe Krisenleitfaden für elementare Bildungseinrichtungen der MA 11 Kapitel 3.6.4.

Beachte

Machen Sie sich in schwierigen Fällen die Umstände bewusst, weshalb Sie ein Kind übergeben oder weshalb Sie es nicht tun. Sollte Ihre Entscheidung im Nachhinein angezweifelt werden, dann können Sie konkrete Argumente und eine Rechtfertigung für Ihr Tun darlegen. Nichts wäre schlimmer als zugeben zu müssen: „Ich habe irgendwie eh gemerkt, dass die Person gefährlich/alkoholisiert/zu jung ist, aber weil es ja ein Erziehungsberechtigter ist/eine Vollmacht gibt, habe ich das Kind trotzdem mitgegeben“. Sollte dann einem Kind etwas passieren, werden Sie höchstwahrscheinlich wegen einer Aufsichtspflichtverletzung zur Mitverantwortung gezogen. Können Sie aber die plausiblen Umstände darlegen, weshalb es schon vertretbar war, das Kind einem Geschwisterkind anzuvertrauen, wird man Ihnen keinen Vorwurf machen können, falls dem Kind nach Übergabe etwas zustößt.

5. Art und Ausmaß der Aufsichtspflicht

Der Umfang der Aufsicht richtet sich im Wesentlichen nach **Alter**, **Entwicklungsstand** und individuellen **Eigenarten** des Kindes sowie nach den jeweiligen **Rahmenbedingungen**. So benötigt ein zweijähriges Kind nahezu durchgehende Beaufsichtigung, während einem fünfjährigen Kind bereits mehr Freiraum eingeräumt werden kann – vorausgesetzt, die Umgebung ist sicher gestaltet.

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist insofern von folgenden Kriterien abhängig:

- **Kind:** Alter, Entwicklungsstand, Charakter/Persönlichkeit, bisheriges Verhalten, bisherige Erfahrungen in der Bildungs- und Betreuungseinrichtung, etc.
- **Gruppe:** Größe und Zusammensetzung der Gruppe, Dynamik, gegenseitiges Kennen, aktuelle Situation, gemeinsame Erfahrungen, etc.
- **Betreuungspersonen:** Erfahrung, Beziehung zum einzelnen Kind sowie zur Gruppe, Vorbereitung, Übersicht, Fachwissen, etc.
- **Ort/Umfeld:** Kenntnis von Ort/Umfeld hinsichtlich Lage und Beschaffenheit (abgeschlossen/eingegrenzt) sowie möglicher Gefahrenquellen, etc.
- **Aktivität/Beschäftigung:** Gefährlichkeit des Spiels, Erfahrungen im Umgang, Sicherheitsvorkehrungen, etc.

Grundsätzlich gilt: Je **jünger** die Kinder, desto **unmittelbarer** und **intensiver** die Aufsicht. Dazu gehört in den ersten Lebensjahren ein nahezu durchgehender Sicht- und Hörrkontakt sowie die aktive Begleitung im Tagesablauf (z. B. bei Hygiene, Mahlzeiten oder Ruhephasen). Besondere Aufmerksamkeit erfordern sicherheitsrelevante Aspekte wie die Entfernung verschluckbarer Kleinteile, die Aufbewahrung gefährlicher Gegenstände außerhalb der Reichweite der Kinder oder die Absicherung von Großgeräten (z. B. Schaukel, Rutsche). Diese erfordern eine sorgfältige Kontrolle.

Mit zunehmendem Alter und wachsender Selbstständigkeit kann die Aufsicht schrittweise gelockert werden, ohne die Sicherheit zu vernachlässigen. In weniger risikobehafteten Situationen reicht häufig Hör- oder Sichtkontakt, während in sensiblen Bereichen oder bei handwerklichen Tätigkeiten weiterhin unmittelbare Beobachtung notwendig bleibt. Die Kinder sollen gezielt zur Eigenverantwortung angeleitet werden – etwa beim Spielen in weniger gut einsehbaren Bereichen oder beim eigenständigen Strukturieren des Tagesablaufs. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten diesen Prozess unterstützend und kontrollierend.

Insgesamt ermöglicht eine differenzierte, alters- und situationsgerechte Umsetzung der Aufsichtspflicht den pädagogischen Fachkräften, den Kindern ein sicheres Umfeld zu bieten, das zugleich Raum für individuelle Entwicklung und selbstständiges Handeln eröffnet.

6. Inhalt der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht umfasst verschiedene Aspekte, die in der Praxis ineinander greifen. Für die Ausübung der Aufsichtspflicht sind daher folgende Maßnahmen wesentlich:

6.1. Erkundigungspflicht

Zunächst besteht eine Erkundigungspflicht. Sie bezieht sich auf die oben genannten Kriterien zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht (Kenntnis von Kind, Gruppe, Ort/Umfeld, Aktivität/Beschäftigung, Gefahrenlage) und setzt eine Reflexion der eigenen Kompetenzen und Erfahrungen voraus. Betreuungspersonen müssen die Kinder und ihre Besonderheiten kennen (z.B. Allergien, Entwicklungsstand, Temperament). Ebenso wichtig ist die Kenntnis der räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen.

6.2. Anleitungs- und Warnpflicht

Zur Aufsichtspflicht gehört es, Kinder altersgerecht über Gefahren aufzuklären und sie im richtigen Verhalten anzuleiten. Dies umfasst zum einen die Aufklärung bzw. Warnpflicht. Kinder müssen altersgerecht und verständlich darauf hingewiesen werden, welche Risiken bestimmte Situationen oder Gegenstände bergen – etwa, warum man vor einer Straße stehenbleiben muss oder wie mit Scheren, Besteck und Bausteinen sicher umzugehen ist.

Kinder sollen lernen, Regeln einzuhalten und angemessen zu handeln. Dies geschieht durch klare Vorgaben, durch gemeinsames Einüben von Abläufen und vor allem durch das Vorleben von Verhalten durch die Betreuungsperson.

Betreuungspersonen haben hierbei nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine pädagogische Verantwortung. Sie sollen Kinder im Sinne des Bildungsauftrags zur Selbstständigkeit, Partizipation und Handlungskompetenz befähigen und sie zugleich ihrem Entwicklungsstand entsprechend auf Gefahren hinweisen. Aufklärung und Anleitung sind daher immer als zusammenhängender Prozess zu verstehen, bei dem Sicherheit und pädagogische Förderung Hand in Hand gehen.

6.3. Kontrollpflicht

Betreuungspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass Erklärungen verstanden und Hinweise beachtet werden. Diese müssen daher regelmäßig überprüfen, ob Kinder sich an Regeln halten und ob Gefahren vermieden werden. Das Maß der Kontrolle hängt vom Alter und Entwicklungsstand ab – während Kleinkinder fast durchgehend in Hör- und Sichtkontakt stehen müssen, können ältere Kinder bereits für kürzere Zeitspannen außerhalb des direkten Hör- und Sichtbereichs spielen. Eine altersgerechte und situationsabhängige Kontrolle ist dabei stets zu gewährleisten.

6.4. Eingreifpflicht

Werden Hinweise zur Sicherheit von Kindern missachtet, gerät ein Kind in Gefahr oder gefährdet es andere, ist die Betreuungsperson in der Verantwortung entsprechend einzutreten und somit die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten. Ein konkret vorhersehbarer Schaden darf nicht in Kauf genommen werden. Das Eingreifen kann durch ein direktes Gespräch, Erklärungen, Ermahnungen, Unterbrechungen einer Handlung oder, in akuten Fällen, durch körperliches Zurückhalten erfolgen. Dabei ist das gelindste Mittel zu wählen.

7. Grenzen der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht hat auch ihre Grenzen und verpflichtet Betreuungspersonen nicht dazu, Kinder ständig und ohne Unterbrechung zu beobachten. Vielmehr wird erwartet, dass die Aufsicht in einem zumutbaren und altersgerechten Maß ausgeübt wird. Maßgeblich ist, was im konkreten Fall voraussehbar war und was einer Betreuungsperson vernünftigerweise zugemutet werden kann.

Beachte

Sie erfüllen Aufsichtspflicht immer dann, wenn Sie die Gefahr für das anvertraute Kind sowie die vom Kind möglicherweise ausgehenden Gefahren richtig einschätzen und in dieser Kenntnis eine pädagogisch verantwortbare Entscheidung treffen.

So ist bei sehr jungen Kindern – etwa im Alter von zwei Jahren – eine engmaschige Aufsicht erforderlich, da spontane und unüberlegte Handlungen jederzeit möglich sind. Mit zunehmendem Alter, Reife und Erfahrung darf Kindern jedoch mehr Eigenständigkeit eingeräumt werden. Ein fünfjähriges Kind kann unter üblichen Bedingungen für kurze Zeit selbstständig im gesicherten Garten in Hör- und/oder Sichtweite spielen, während von Kleinkindern eine derartige Selbstkontrolle noch nicht erwartet werden kann.

8. Besondere Situationen in der Betreuungspraxis

Bestimmte Situationen im Betreuungsalltag sind mit erhöhten Risiken verbunden und stellen besondere Anforderungen an die Aufsichtspflicht. Dazu zählen insbesondere Umgebungen oder Unternehmungen, die naturgemäß mehr Gefahren bergen, wie Ausflüge oder das Spielen auf Spielplätzen.

Ebenso ist das frühere Verhalten des Kindes zu berücksichtigen: Ein Kind, das wiederholt Regeln missachtet oder Gefahren unterschätzt, erfordert strengere Aufsicht als ein besonders vorsichtiges Kind gleichen Alters.

Kommt es zu einem Unfall oder Zwischenfall, stellt sich regelmäßig die Frage nach einer Pflichtverletzung.

8.1. Ausflüge/Spielplätze

Bei **Ausflügen** oder dem Besuch von **Spielplätzen** gelten erhöhte Anforderungen an die Aufsichtspflicht. Solche Situationen sind oft mit einer größeren Gefährlichkeit verbunden – etwa durch hohe Klettergerüste, gefährliche Müllablagerungen, Straßen in der Nähe oder schwer einsehbare Bereiche. Hinzu kommt, dass die Kinder diese Umgebungen meist nicht so gut kennen und daher unsicherer oder weniger geschickt agieren können.

Dies soll jedoch nicht dazu führen, dass auf neue Erfahrungen verzichtet wird. Im Gegenteil: Ausflüge und das Erproben neuer Umgebungen sind pädagogisch wertvoll und fördern die Entwicklung. Entscheidend ist, dass die Aufsichtspflicht gewissenhaft und sorgfältig erfüllt wird. Dann kann ihnen im Falle eines Unfalls kein Vorwurf gemacht werden.

Wichtig ist allerdings, dass nachvollziehbar dargelegt werden kann, welche Vorsichtsmaßnahmen getroffen wurden. Dazu zählt etwa die regelmäßige und vorangehende Kontrolle der Umgebung auf mögliche Schäden an Geräten oder auf gefährliche Gegenstände, sowie ein regelmäßiges Abzählen der Kinder. Eine solche Vorprüfung und Transparenz erleichtern es zudem, im Krisenfall ruhig und besonnen zu reagieren.

Beachte

Beachte: Empfehlenswert ist die Sicherheitsschulung der Wiener Linien für Elementarpädagog:innen betreffend die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln mit Kindergartenkindern – Anmeldung unter <https://www.wienerlinien.at/anmeldung-sicherheitsschulung-elementarpaedagogik>

8.2. Verlassen der Einrichtung

Verlässt ein Kind **unberechtigt** die **Einrichtung** oder geht ein Kind während eines Ausflugs **verloren**, wird höchstwahrscheinlich eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegen. Jedenfalls bleibt die Aufsichtspflicht bestehen und die Einrichtung ist verpflichtet, das Kind unverzüglich zu suchen und für seine Rückkehr zu sorgen – zur Vorgehensweise siehe Krisenleitfaden für elementare Bildungseinrichtungen der MA 11 Kapitel 3.9.

In solchen Situationen ist es im Anschluss besonders wichtig zu reflektieren und evaluieren. Wie konnte es dazu kommen? Weshalb konnte die Aufsicht nicht gewährleistet werden? Wie kann das in Zukunft vermeiden werden? Woran mangelte es (z.B. Personal, Aufmerksamkeit, Umzäunung, ...)? Es wird nämlich auch von der Behörde gefordert werden, dass eine intensive Auseinandersetzung mit diesen Fragen stattfindet.

8.3. Alleingeher:innen

Im Hinblick auf sogenannte „Alleingeher:innen“ ist zu beachten, dass Kinder im Kindergartenalter im Straßenverkehr noch nicht in der Lage sind, Gefahren richtig einzuschätzen. Es wird daher dringend abgeraten, Kinder in dieser Altersgruppe allein nach Hause gehen zu lassen.

8.4. Hortkinder

Im Schulalter (6 bis 10 Jahre) liegt der Schwerpunkt auf der Förderung von Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Kinder dürfen sich freier innerhalb der Einrichtung bewegen, dennoch muss die Aufsichtspflicht durch klare Regeln, strukturierte Tagesabläufe und transparente Kommunikation gewährleistet sein.

Dazu gehört insbesondere: regelmäßige Kontrollen in Risikobereichen, das Nachgehen unentschuldigter Abwesenheiten, die aktuelle Führung von Anwesenheitslisten, gesicherte Großgeräte sowie die Anleitung und Begleitung beim Umgang mit Werkzeugen oder Geräten. Rückzugszeiten, etwa alleine im Garten oder Außenbereich, sind möglich, müssen aber im Rahmen der Aufsicht abgesichert sein.

Besonders zu beachten ist, dass Hortkinder „Alleingeher:innen“ sein können. Für diese ist eine schriftliche Zustimmung der Obsorgeberechtigten erforderlich, und die vereinbarten Zeiten müssen strikt eingehalten werden. Kommt ein Kind – insbesondere ein „Alleingeher:in“ – nicht wie erwartet von der Schule in den Hort, besteht die Verpflichtung, unverzüglich nachzugehen. Das Kind ist aktiv zu suchen bzw. es sind umgehend Kontaktaufnahmen mit dem Kind selbst, den Obsorgeberechtigten und gegebenenfalls mit der Schule vorzunehmen.

9. Haftungsfragen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

Wird die Aufsichtspflicht verletzt, können verschiedene rechtliche Folgen eintreten.

Zivilrechtlich gilt: Eine Haftung (und damit auch die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz) setzt stets voraus, dass

- (1) eine Pflichtverletzung vorliegt,
- (2) dadurch ein **Schaden** verursacht wurde und
- (3) zwischen Pflichtverletzung und Schaden ein (Kausal-)Zusammenhang besteht.

Nicht jede Unachtsamkeit oder jede Gefahrenlage führt also automatisch zur Haftung. Maßgeblich ist vielmehr, ob eine **konkret vorhersehbare Gefahr** bestand und ob eine sorgfältige, „maßgerechte“ aufsichtspflichtige Person diese durch geeignete Maßnahmen hätte vermeiden können. Das Maß der gebotenen Aufsicht richtet sich nach Alter, Reife und Entwicklungsstand des Kindes sowie nach den Umständen der konkreten Situation.

Beim Verschulden an der Pflichtverletzung wird unterschieden zwischen Vorsatz, grober und leichter Fahrlässigkeit. In der Praxis spielen Fälle **leichter Fahrlässigkeit** die größte Rolle, die meist durch Haftpflichtversicherungen abgedeckt sind.

Strafrechtlich wird eine Verletzung der Aufsichtspflicht erst relevant, wenn dadurch ein Straftatbestand erfüllt wird, etwa eine fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB).

Arbeitsrechtlich können Pflichtverletzungen disziplinäre Folgen haben, etwa Abmahnungen oder im Extremfall Kündigungen und Entlassungen. **Trägerorganisationen** sind allerdings verpflichtet, durch organisatorische Maßnahmen für Sicherheit zu sorgen. Unterbleiben etwa notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder wird ein zu geringer Betreuungsschlüssel in Kauf genommen, kann ein **Organisationsverschulden** vorliegen.

10. Praktische Hinweise für den Betreuungsalltag

Um die Aufsichtspflicht sicher und kindgerecht umzusetzen, haben sich folgende Maßnahmen bewährt:

- Klare Abholregelungen und schriftliche Vollmachten für abholberechtigte Personen
- Aktuelles Führen der Anwesenheitslisten
- Regelmäßige Sicherheitskontrollen von Räumen, Spielgeräten, Eingangsbereichen, Türen, Abgrenzungen und Außenflächen
- Sicherung von Großgeräten (z. B. Schaukel, Rutsche, Klettergerüst) durch eine Betreuungsperson
- Sorgfältige Planung bei Ausflügen/Ausgängen, insbesondere zur erforderlichen Anzahl an Begleitpersonen
- Berücksichtigung von Gefahrenquellen und gleichzeitig Wahrung von Sicht- und Hörweite bei der Gestaltung des Gruppenraums
- Dokumentation von Unfällen und besonderen Vorkommnissen sowie Weitergabe der Informationen an Team und Obsorgeberechtigte
- Verlässliche Weitergabe relevanter Informationen innerhalb des Teams im Allgemeinen
- Absprache im Team über Verhaltensregeln und Vorgehensweisen in herausfordernden Situationen
- Teilnahme an Fortbildungen zur Aufsichtspflicht und zum Kinderschutz
- Bewusste Balance zwischen Kontrolle und Förderung der Selbstständigkeit

11. Weiterführende Literatur und Unterlagen

Koch, Bernhard (2022): Förderauftrag und Aufsichtspflicht. In: Handbuch Kindergartenleitung. Das ABC für Führungskräfte in der Elementarpädagogik. Köln: Carl Link Verlag. 2. Aktualisierte und erweiterte Auflage. 201-214.

Nademleinsky, Marco (2019): Aufsichtspflicht. Was Kinder- und Jugendbetreuer:innen wissen müssen. Plus: Haftung und Versicherungsschutz. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung. 4. Auflage.

Schnurr, Heike (2022): Rechtssicher handeln im Kita-Alltag. So frei wie möglich, so sicher wie nötig. Kindergarten heute praxis kompakt. Freiburg im Breisgau: Herder Verlag.

[A bis Z für Tageseltern und Trägerorganisationen von Kindertagesbetreuungseinrichtungen](#)

[Krisenleitfaden für elementar Bildungseinrichtungen](#)

[Krisenleitfaden für Tageseltern](#)